

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Kreuzwiese“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 7/1, 7/2, 45 und Teilbereichen aus 7, 46, 47 und 98/18 in der Gemarkung Neßlbach gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Markt Winzer hat mit Beschluss des Marktrates vom 14.12.2020 den Bebauungsplan „Kreuzwiese“ im Bereich Fl.-Nrn. 7/1, 7/2, 45 und Teilbereichen aus 7, 46, 47 und 98/18 Gemarkung Neßlbach gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 21.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit den Anlagen liegt ab 21.07.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Marktverwaltung Winzer, Zimmer 10 auf und kann dort von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Um vorherige Terminvereinbarung, insbesondere in Zeiten der Corona-Krise, wird gebeten.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Winzer unter <https://www.marktwinzer.de/?site=63> (Markt Winzer - Aktuelles) jederzeit eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Winzer, den 20.07.2021
Markt Winzer


Jürgen Roith
1. Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Winzer
angeschlagen: 21.07.2021
abgenommen: 31.08.2021